



---

Abteilung VI  
F-3036/2024

## Urteil vom 22. Januar 2026

---

Besetzung

Richter Yannick Antoniazza-Hafner (Vorsitz),  
Richter Sebastian Kempe,  
Richterin Claudia Cotting-Schalch,  
Gerichtsschreiberin Sandra Hutter.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_,  
vertreten durch lic. iur. Martin Tobler,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Staatssekretariat für Migration SEM,**  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Einreiseverbot;  
Verfügung des SEM vom 15. April 2024.

**Sachverhalt:****A.**

**A.a** Die albanische Beschwerdeführerin (geb. [...] 1981) reiste am 13. April 2024 in die Schweiz ein. Am 14. April 2024 wurde sie im VIP/Backstagebereich des B.\_\_\_\_\_ wegen des Verdachts einer unwilligen Erwerbstätigkeit kontrolliert und anschliessend festgenommen. Gleichentags gewährte ihr die Kantonspolizei C.\_\_\_\_\_ das rechtliche Gehör zur Anordnung einer Entfernung- und Fernhaltemassnahme.

**A.b** Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 14. April 2024 wurde die Beschwerdeführerin wegen vorsätzlicher rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG) und vorsätzlicher Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG) zu einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 400.– verurteilt.

**A.c** Am 15. April 2024 wies das Amt für Migration und Integration des Kantons C.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin aus der Schweiz weg. Sie reiste am 16. April 2024 aus der Schweiz aus.

**A.d** Die Beschwerdeführerin erhob am 18. April 2024 Einsprache gegen den Strafbefehl.

**B.**

Mit Verfügung vom 15. April 2024 (gleichentags eröffnet) verhängte die Vorinstanz gegen die Beschwerdeführerin ein zweijähriges Einreiseverbot, gültig ab Ausreisedatum, für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, ordnete die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) an und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die Verfügung wurde nach Ausreise der Beschwerdeführerin dahingehend ergänzt, dass die Fernhaltemassnahme bis zum 16. April 2026 gültig ist.

**C.**

**C.a** Mit Rechtsmitteleingabe vom 15. Mai 2024 (Datum Poststempel) gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und den ersatzlosen Verzicht auf die Anordnung eines Einreiseverbots und dessen Eintragung im SIS. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung vollständig aufzuheben sowie das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventualiter sei zumindest von der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS

abzusehen. Sollte eine solche Ausschreibung bereits erfolgt sein, sei die Eintragung zu löschen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie Akteneinsicht und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

**C.b** Das Bundesverwaltungsgericht zog die Strafakten der Staatsanwaltschaft und die Akten des kantonalen Migrationsamts bei.

**C.c** Mit Verfügung vom 29. Mai 2024 forderte es die Vorinstanz auf, eine Stellungnahme betreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einzureichen. In ihrer Vernehmlassung vom 6. Juni 2024 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Gesuchs.

Mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2024 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Gesuche um Akteneinsicht sowie um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Ausschreibung im SIS gut; im Übrigen wies es das betreffende Gesuch ab. Ferner forderte es die Vorinstanz auf, die Praxisänderung des SEM, das Einreiseverbot ab einem unbekanntem Ausreisedatum zu verhängen, zu begründen, und stellte der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung vom 6. Juni 2024 zu.

Die Vorinstanz liess sich mit Eingabe vom 28. Juni 2024 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die nunmehr belegten Ausführungen der Beschwerdeführerin berücksichtigend, wonach ihr minderjähriges Kind in Italien beim Kindesvater lebe und sie dieses regelmässig besuche, löschte die Vorinstanz die Ausschreibung im SIS in teilweiser Wiedererwägung ihrer Verfügung. Sie beantragte schliesslich eine Fristerstreckung bis zum 9. August 2024, um eine detaillierte Stellungnahme zur Thematik des «dies a quo» einzureichen.

Mit Verfügung vom 4. Juli 2024 lud das Gericht die Beschwerdeführerin ein, sich über die Stellungnahme der Vorinstanz vom 28. Juni 2024 zu äussern. Mit Eingabe vom 5. August 2024 teilte sie dem BVGer mit, sich allenfalls erst nach Erhalt der angekündigten, ergänzenden Stellungnahme des SEM äussern zu wollen.

Nach gewährter Fristerstreckung begründete das SEM am 23. Juli 2024 (Eingang 9. August 2024) seine Praxisänderung bezüglich des «dies a quo» und sprach sich für die Abweisung der Beschwerde aus.

In ihrer Stellungnahme vom 19. August 2024 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest und tätigte Ausführungen zur Unbestimmtheit des Ausreisedatums. Am 23. August 2024 schloss der Instruktionsrichter den

Schriftenwechsel ab. Am 17. März 2025 zog die Beschwerdeführerin ihre Einsprache gegen den Strafbefehl zurück, womit dieser rechtskräftig ist.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AIG (SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG [SR 222.229.1]). Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]).

#### **2.**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

#### **3.**

Am 28. Juni 2024 kam die Vorinstanz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens teilweise auf ihre Verfügung zurück und löschte die Ausschreibung im SIS (vgl. Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 12). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet daher lediglich noch das zweijährige Einreiseverbot mit Gültigkeit für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (Art. 58 Abs. 3 VwVG). Soweit die Beschwerde vom 15. Mai 2024 darüber hinausgeht, ist sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **4.**

Zu prüfen ist vorab, ob die Vorinstanz – wie in der Beschwerde vorgebracht – ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

**4.1** Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, da sie in der angefochtenen Verfügung nicht

individuell-konkret auf den tatsächlichen Sachverhalt eingehe. Auch begründe sie nicht, inwiefern sich das Einreiseverbot und dessen Ausschreibung im SIS mit Blick auf die thematisierten Einschränkungen des Familienlebens, der Wirtschaftsfreiheit und der Bewegungsfreiheit rechtfertigen liesse. Ferner enthalte die angefochtene Verfügung keine Begründung, weshalb eine Ausschreibung im SIS erfolgt sei und werde auch der Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht begründet.

**4.2** Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind die Behörden verpflichtet, schriftliche Verfügungen zu begründen. Die Begründungspflicht ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV und wird als «Kehrseite der Prüfungspflicht» (BGE 112 Ia 107 E. 2b) bezeichnet. Sie soll unter anderem verhindern, dass die Behörden sich von unsachlichen Motiven leiten lassen, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Eine sachgerechte Anfechtung ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 138 I 232 E. 5.1; 136 I 229 E. 5.2). Ob eine Verfügung hinreichend begründet ist oder nicht, bestimmt sich dabei nicht aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten. Die Verfügung muss mit anderen Worten nicht notwendigerweise aus sich selbst und für jedermann verständlich sein. Massgebend ist, dass für die Partei erkennbar ist, von welchen Gründen sich die Behörde bei ihrem Entscheid leiten liess (vgl. Urteile des BVGer F-6400/2019 vom 27. Mai 2021 E. 3.3; F-5550/2022 vom 21. Mai 2024 E. 3.3). Die Behörde bleibt allerdings gehalten, sich stets mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt auseinanderzusetzen, so dass Erwägungen allgemeiner Art ohne Bezugnahme auf den Einzelfall nicht genügen (BVGE 2013/46 E. 6.2.5; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [éd.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl., 2019 N 9 zu Art. 35). Ein blosser Hinweis «auf die Akten» von einer anderen Instanz genügt in keinem Fall als Begründung (vgl. BGE 123 I 31 E. 2c; Urteil des BVGer C-5847/2013 vom 5. Oktober 2016 E. 4.1). Eine Verletzung des Gehörsanspruchs führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Im Falle der Verletzung der Begründungspflicht kann der Mangel ausnahmsweise auf Rechtsmittelebene geheilt werden, wenn die Vorinstanz

die Entscheidungsgründe in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, a.a.O., N. 22 zu Art. 35).

### **4.3**

**4.3.1** Vorweg ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs gewichtige Privatinteressen an regelmässigen Einreisen nach Italien geltend gemacht hatte (vgl. Akten der Vorinstanz [SEM-act.] 1, S. 11 f. n° 99 und 103). Die angefochtene Verfügung enthält jedoch keine Begründung zur Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstellt. Mit Vernehmlassung vom 28. Juni 2024 (BVGer-act. 12) hat die Vorinstanz allerdings die SIS-Ausschreibung in Wiedererwägung gezogen, was bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als teilweises Obsiegen zu betrachten ist und dementsprechend zu Gunsten der Beschwerdeführerin hinreichend berücksichtigt wurde (vgl. E. 11.1). Aufgrund dessen ist die diesbezügliche formelle Rüge (vgl. E. 4.1) nicht mehr Verfahrensgegenstand, womit sich Weiterungen erübrigen.

**4.3.2** Was das Einreiseverbot anbelangt, hält die Vorinstanz den der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Sachverhalt in lediglich einem Satz fest («Die oben genannte Person war gemäss den kantonalen Akten in der Schweiz erwerbstätig, ohne im Besitze der erforderlichen ausländerrechtlichen Bewilligung zu sein.»). Ohne Beizug des Strafbefehls vom 14. April 2024 wird aus der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich, welches Verhalten der Beschwerdeführerin konkret vorgeworfen wird, respektive inwiefern sie erwerbstätig gewesen sein soll. Dem SEM ist vorzuwerfen, sich nicht hinreichend mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt auseinandergesetzt zu haben, indem es in der angefochtenen Verfügung bloss auf die kantonalen Akten verwiesen hat (vgl. E. 4.2; siehe auch in diesem Sinne Urteil des BVGer F-47/2024 vom 5. November 2024 E. 3.4.1). Dies gilt insbesondere deshalb, weil das SEM den Strafbefehl in der angefochtenen Verfügung überhaupt nicht erwähnt hat, sei es mit einem blossen Verweis (siehe dazu KNEUBÜHLER/PEDRETTI, a.a.O., N. 22 zu Art. 35). Dazu kommt, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Einreiseverbots der Strafbefehl vom 14. April 2024 noch nicht in Rechtskraft erwachsen war und die Beschwerdeführerin das Begehen einer Straftat bestritt. Wie dies nachstehend dargelegt werden wird (E. 7.2 und 7.3.1), wäre das SEM somit verpflichtet gewesen, zu begründen, wieso vorliegend die Verdachtsmomente

gegen die Beschwerdeführerin erheblich waren. Die Vorinstanz hat somit ihre Begründungspflicht verletzt.

Weiter hat sich die Vorinstanz über die Privatinteressen der Beschwerdeführerin nicht konkret geäußert, was angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls ebenfalls vor Art. 29 Abs. 2 BV nicht standhält (vgl. in diesem Sinne 2C\_1020/2019 vom 31. März 2020 E. 3.4.6).

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin zu Recht, dass die Vorinstanz den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht begründet hat. Die Vorinstanz verweist zwar zur Begründung des Entzugs auf die Gründe, die zur Verhängung des Einreiseverbots geführt haben. Diese Begründung hat jedoch selbst – wie oben ausgeführt – die Begründungspflicht verletzt.

**4.3.3** Ihrer Begründungspflicht ist die Vorinstanz erst mit ihrer Vernehmlassung vom 6. Juni 2024 (BVGer-act. 7; siehe auch die weiteren Stellungnahmen des SEM vom 28. Juni 2024 [BVGer-act. 12] und vom 23. Juli 2024 [(BVGer-act. 16]) nachgekommen, indem sie dargelegt hat, welches Verhalten der Beschwerdeführerin konkret vorgeworfen wird. Erst dort wurde weiter zu den Privatinteressen der Beschwerdeführerin konkret Stellung genommen. Implizit hat die Vorinstanz ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass für sie keine Zweifel an der Begehung der Straftaten bestanden. Die Beschwerdeführerin hatte dabei die Möglichkeit, sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem das Bundesverwaltungsgericht sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. E. 2), zu äussern (BVGer-act. 15 und 18). Ausserdem war ihr infolge der Strafunteruntersuchung ersichtlich, welches Verhalten dem Einreiseverbot zugrunde lag (vgl. Einvernahme vom 14. April 2024 [SEM-act. 1 S. 2 n° 5] und Strafbefehl vom 14. April 2024 [SEM-act. 8]). Ferner läuft die Fernhalte-massnahme demnächst ab, was stark gegen eine Rückweisung an die Vorinstanz aus formellen Gründen spricht. Aufgrund dessen ist die Verletzung der Begründungspflicht ausnahmsweise als geheilt zu betrachten.

**4.3.4** Angesichts des Vorwissens der Beschwerdeführerin und der Tatsache, dass die Frage der SIS-Einschreibung nicht mehr Verfahrensgegenstand ist (siehe E. 3 und 4.3.1), sind die aufgezeigten Verletzungen der Begründungspflicht in Bezug auf das Einreiseverbot in die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein – auch in ihrer Gesamtheit – als nicht besonders schwerwiegend zu qualifizieren. Sie werden deshalb bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht zugunsten der

Beschwerdeführerin berücksichtigt (vgl. dazu Urteil des BGer F-1282/2015 vom 18. Juli 2016 E. 9; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, a.a.O., N. 22 zu Art. 35).

**4.4** Folglich besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

## **5.**

**5.1** Gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verfügt das SEM Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (vgl. dazu BVGE 2024 VII/4 E. 7.11). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE). Bestand ein solches Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. etwa BVGE 2017 VII/2 E. 4.4 m.H.). Art. 67 Abs. 1 Bst. d AIG präzisiert, dass das SEM ein Einreiseverbot gegenüber weggewiesenen ausländischen Personen verfügt, welche bestraft worden sind, weil sie Handlungen im Sinne von Art. 115 Abs. 1, 116, 117 oder 118 AIG begangen haben oder weil sie versucht haben, solche Handlungen zu begehen.

**5.2** Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG). Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

**5.3** Das in Art. 67 AIG geregelte Einreiseverbot stellt keine Sanktion dar, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, hier 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie

umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., 3809). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft, a.a.O., 3813). Die Verhängung eines Einreiseverbots knüpft an das Risiko einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf sämtliche Umstände des Einzelfalles ist eine entsprechende Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss primär das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Es genügt, wenn der ausländischen Person eine Sorgfaltspflichtverletzung zugerechnet werden kann. Unkenntnis oder Fehlinterpretation der Einreise- und Aufenthaltsvorschriften stellen in der Regel keinen hinreichenden Grund dar, um von einer Fernhaltungsmassnahme abzusehen (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer F-1934/2022 vom 6. März 2023 E. 4.3 m.H.). Jeder ausländischen Person obliegt es, sich über bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften ins Bild zu setzen und sich im Falle von Unklarheiten bei der zuständigen Behörde zu informieren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-979/2023 vom 20. Januar 2024 E. 4.4).

**5.4** Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind in jedem Fall unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG) zu überprüfen. Eine Prognose, für welchen Zeitraum die Sicherungsmassnahme notwendig sein wird, ist naturgemäss nicht möglich. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (BVGE 2016/33 E. 9.2; 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 Abs. 1 AIG; ferner statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

## **6.**

**6.1** Die Vorinstanz begründet das Einreiseverbot im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz erwerbstätig sein wollte, ohne im Besitz der erforderlichen ausländerrechtlichen Bewilligung gewesen zu sein. Dies stelle einen Verstoss gegen die Einreisevoraussetzungen des Ausländerrechts dar, womit auch gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen worden sei (Art. 67 Abs. 1 Bst. c und Bst. d AIG i.V.m. Art. 77a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VZAE). Die Verfügung einer

Fernhaltemassnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei unabhängig eines allfälligen Strafverfahrens angezeigt. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs erweise sich die vorliegende Fernhaltemassnahme als verhältnismässig und gerechtfertigt.

**6.2** Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, sie sei am 13. April 2024 aus (...) in die Schweiz eingereist und habe am späten Abend den «B. \_\_\_\_\_» aufgesucht. Dort habe sie sich in einem ihr zugewiesenen Aufenthaltsraum aufgehalten, als die Kantonspolizei eine Kontrolle durchgeführt habe. Die Reise sei ausschliesslich privater Natur gewesen. Sie habe an der grossen (...) teilnehmen wollen, um die festliche Stimmung zu geniessen und gegebenenfalls mit ihrem Mobiltelefon ein kurzes Video der feiernden Menschenmenge aufzunehmen. Ein solches Video – sofern es zustande gekommen wäre – hätte je nach Inhalt später zu einem kurzen Clip verarbeitet werden können, wie es in der albanischen Musikkünstlerszene verbreitet sei. Ein Auftritt als Sängerin sei jedoch nie geplant gewesen, zumal im Club eine andere Musikrichtung gespielt worden sei. Sie habe sich rund zehn Tage vor der Einreise zur Teilnahme an der Veranstaltung entschieden, da sich dies mit einem geschäftlichen Termin in Wien am Folgetag habe verbinden lassen. Ihr Manager habe die Reise organisiert. Sie sei eine (...) weithin bekannte (...) -Künstlerin und der vom Club verwendete Flyer, auf dem sie neben weiteren Personen abgebildet gewesen sei, habe einzig Werbezwecken gedient und keinen künstlerischen Auftritt angekündigt. Es sei zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen, dass sie in B. \_\_\_\_\_ als Sängerin auftrete.

## 7.

Zunächst ist zu prüfen, ob der vorinstanzliche Erlass des Einreiseverbots im Grundsatz zu Recht erfolgte.

**7.1** Ausländische Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 AIG). Der ausländerrechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit ist weit gefasst. Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG). Eine Tätigkeit gilt dann als üblicherweise gegen Entgelt verrichtet, wenn sie ihrer Art und ihrem Umfang nach auf dem schweizerischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt angeboten wird (vgl. zuletzt Urteile des BVGer F-6596/2024 vom 29. August 2025 E. 6.1, F-1552/2023 vom 29. Juni 2025 E. 3.4, F-7700/2024 vom

1. Mai 2025 E. 5.1). Ohne Belang für die Qualifikation als Erwerbstätigkeit ist, ob die Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (vgl. Art. 1a Abs. 1 VZAE).

**7.2** Zunächst ist drauf hinzuweisen, dass ein Einreiseverbot gemäss ständiger Rechtsprechung auch dann ergehen kann, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil fehlt, sei es, weil ein Strafverfahren nicht eröffnet wurde, noch hängig ist oder eingestellt wurde (vgl. etwa Urteile des BVGer F-5111/2019 vom 18. Januar 2021 E. 4.2; F-2781/2019 vom 19. November 2020 E. 6.4.2; F-6906/2018 vom 10. Dezember 2019 E. 4.3 m.H.). Als präventivpolizeiliche Massnahme knüpft das Einreiseverbot direkt an die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und nicht an die Ahndung derselben. Ob eine solche Störung besteht und wie diese zu gewichten ist, hat die Verwaltungsbehörde in eigener Kompetenz unter Zugrundelegung ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen. Es genügt, wenn mit anderen Worten Verdachtsmomente vorliegen, die von der Behörde als hinreichend konkret erachtet werden (vgl. F-7649/2016 vom 13. März 2018 E. 3.3). Mit Blick auf die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) darf die Behörde jedoch Verfehlungen, die (noch) nicht zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung geführt haben, nur berücksichtigen, soweit sie unbestritten sind oder wenn aufgrund der Akten keine vernünftige Zweifel bestehen, dass sie der betroffenen Person zur Last zu legen sind (vgl. Urteile des BVGer Urteile F-1367/2019 vom 20. Juli 2021 E. 9.3.4 m.H.; F-2128/2022 vom 28. November 2022 E. 6.5 f.; F-8373/2015 vom 29. Oktober 2019 E. 6 f.; BVGer F-770/2020 vom 12. Juli 2021 E. 4.4; WEISSENBERGER/POPESCU, Expulsion pénale et droit des migrations: un casse-tête pour la pratique, in: AJP 2018 p. 361).

Liegt hingegen ein rechtskräftiges Strafurteil vor, ist die Einheit der Rechtsordnung zu beachten. Demnach soll die Migrationsbehörde grundsätzlich nicht ohne Not von den Feststellungen der Strafbehörde abweichen (vgl. Urteile des BGer 2C\_606/2020 vom 5. März 2021 E. 2.2, 2C\_1044/2018 vom 22. November 2019 E. 4.3; zuletzt Urteile des BVGer F-915/2023 vom 6. Januar 2025 E. 4.5, F-4351/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 4.4).

### **7.3**

**7.3.1** Beim Erlass der angefochten Verfügung vom 15. April 2024 war der Strafbefehl vom 14. April 2024 noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Es stellte sich somit die Frage, ob auf Grund der Akten keine Zweifel an den Verfehlungen der Beschwerdeführerin bestand (siehe E. 7.2). Wie unten dargelegt wird (siehe E. 7.3.3), waren die Verdachtsmomente in der Tat

überwältigend. Da das Bundesverwaltungsgericht vorliegend die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides berücksichtigen darf (siehe E. 2), ist diese Frage letztlich nicht mehr entscheidend.

**7.3.2** Der Strafbefehl vom 14. April 2024 ist nämlich nach Rückzug der Einsprache vom 17. März 2025 in Rechtskraft erwachsen (BVGer-act. 21). Er entspricht einem rechtsgültigen Strafurteil (siehe Art. 354 Abs. 3 StPO [SR 312.0]). Die Beschwerdeführerin wurde demnach wegen vorsätzlicher rechtswidriger Einreise und vorsätzlicher Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung verurteilt (vgl. Bst. A.b; SEM-act. 8). Gemäss Strafbefehl reiste die Beschwerdeführerin am 13. April 2024 aus (...) kommend mit der Absicht in die Schweiz ein, hier gegen Entgelt einer Arbeitstätigkeit als Sängerin nachzugehen. Dies obwohl sie als albanische Staatsangehörige nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Arbeitsbewilligung war, wodurch ihre Einreise in die Schweiz rechtswidrig war, was die Beschwerdeführerin zumindest billigend in Kauf nahm, indem sie sich weder vorgängig noch während ihres Aufenthalts bei den hiesigen Behörden über die diesbezügliche Rechtslage erkundigte. Die Beschwerdeführerin war im B. \_\_\_\_\_ für einen Auftritt als Sängerin gebucht, wofür ihr vom Veranstalter ein unbekanntes Entgelt als Gage in Aussicht gestellt worden war. Zum Zeitpunkt der Verhaftung befand sie sich in einem VIP/Backstage Raum des Clubs und wartete auf ihren Auftritt unter ihrem Künstlernamen E. \_\_\_\_\_, welcher mittels Flyer vom Club bereits angekündigt worden war.

**7.3.3** Das Gericht sieht keinen Anlass, von diesem durch die Strafbehörden festgestellten Sachverhalt abzuweichen (vgl. E. 7.2). Die Aussagen der Beschwerdeführerin vor der Kantonspolizei C. \_\_\_\_\_ fielen insgesamt ausweichend aus und erlauben keineswegs den Schluss, dass sie nicht im Club auftreten wollte (vgl. SEM-act. 1). Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. So fragte die Polizeibeamtin die Beschwerdeführerin beispielsweise, ob sie für den Auftritt bezahlt worden sei, da sie für das Drehen des Videos auf der Bühne aufgetreten wäre. Die Beschwerdeführerin fragte darauf, wie man denn eigentlich für einen Videoclip bezahlt werde. Auf die Aussage der Polizistin, sie hätte ja ein Video drehen wollen und hätte dafür auftreten müssen, entgegnete die Beschwerdeführerin, es heisse nicht, dass fünf Minuten eine Stunde seien (vgl. SEM-act. 1 pag. 5 f.). Diese Aussage lässt sich schwer mit der Behauptung der Beschwerdeführerin vereinbaren, wonach sie bloss das feiernde Publikum (und nicht sich selbst singend) mit ihrer Mobiltelefon-Kamera habe filmen wollen (BVGer-act. 1 p. 3). Auch der Umstand, dass die Flugtickets vom Manager der Beschwerdeführerin

bezahlt wurden, spricht ebenso gegen eine private Reise (vgl. SEM-act. 1 pag. 10), wie die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin auf dem bereits erwähnten Flyer prominent erwähnt beziehungsweise abgebildet wurde (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 3).

**7.3.4** Im Ergebnis wollte die Beschwerdeführerin einer Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AIG in der Schweiz nachgehen, wofür sie mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 14. April 2024 gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG verurteilt wurde. Indem sie vorhatte, diese Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung auszuüben, versties sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher sind die Voraussetzungen für den Erlass eines Einreiseverbots erfüllt (Art. 67 Abs. 1 Bst. c sowie Bst. d).

## **8.**

**8.1** Es bleibt daher zu prüfen, ob die Massnahme, die für eine Dauer von zwei Jahren ausgesprochen wurde, in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist (vgl. E. 5.4 oben).

**8.2** Das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin wiegt nicht leicht. Der Einhaltung ausländerrechtlicher Normen kommt eine hohe Bedeutung zu, geht es doch darum, eine funktionierende Rechtsordnung zu gewährleisten. Entsprechend ist die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (BVGE 2016/33 E. 4.3, 2014/20 E. 8.2; zuletzt etwa Urteil des BVGer F-4219/2024 vom 13. März 2025 E. 5.2, F-6944/2023 vom 25. November 2024 E. 7.2, F-4347/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 7.1). Daher ist ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung der Beschwerdeführerin bereits aus generalpräventiven Gründen gegeben. Das Einreiseverbot erscheint auch aus spezialpräventiven Gründen angezeigt, um sie bei künftigen Aufenthalten in der Schweiz von einem erneuten Verstoss gegen die öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuhalten. Folglich besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung der Beschwerdeführerin.

**8.3** Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen. Diese bringt vor, dass sie durch das Einreiseverbot in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein in ihrer grundrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werde. Demgegenüber gab die Beschwerdeführerin in der Befragung vom 14. April 2024 durch die Kantonspolizei C. \_\_\_\_\_ an, dass sie seit vielen Jahren nicht mehr in der Schweiz gewesen sei und hier nie gesungen habe (vgl. SEM-act. 1 pag. 9). Wirtschaftliche Interessen können demnach nicht erblickt

werden. Die Beschwerdeführerin verfügt somit abgesehen von ihrem grundsätzlichen Interesse, in die Schweiz einreisen und sich hierorts frei bewegen zu können, weder über familiäre noch über sonstige gewichtige private Interessen, die der Fernhaltemassnahme entgegenstehen könnten.

**8.4** Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf zwei Jahre befristete Einreiseverbot dem Grundsatz nach und in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt (zu den Vergleichsfällen mit Erwerbstätigkeit von kurzer Dauer ohne Bewilligung bei einem zweijährigen Einreiseverbot siehe beispielsweise Urteile des BVGer F-2527/2025 vom 5. Oktober 2025; F-7700/2024 vom 1. Mai 2025; F-5824/2022 vom 6. März 2024; F-2973/2023 vom 19. Februar 2024; F-1934/2022 vom 6. März 2023).

**8.5** Schliesslich bestehen keine humanitären oder anderen wichtigen Gründe, welche es rechtfertigen könnten, von der Verhängung eines Einreiseverbots ganz abzusehen (Art. 67 Abs. 5 AIG).

## **9.**

Die Vorinstanz wurde vom Gericht mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2024 aufgefordert, ihre Praxisänderung, wonach das Einreiseverbot ab einem bislang unbekanntem Ausreisedatum verhängt wird, zu begründen (vgl. BVGer-act. 9). Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich in einem Grundsatzurteil entschieden, dass das SEM in seiner neuen Praxis den Beginn des Einreiseverbots zulässigerweise auf das Ausreisedatum der betroffenen ausländischen Person festlegt (vgl. Urteil des BVGer F-6829/2023 vom 2. Juni 2025, E. 9–10 [zur Publikation vorgesehen]). Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen diese Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. Somit ist nicht zu beanstanden, dass vorliegend der Beginn des Einreiseverbots nicht mit einem konkreten Datum, sondern «ab Ausreisedatum» festgelegt wurde.

## **10.**

Das angeordnete Einreiseverbot verletzt Bundesrecht nicht (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht durch Wiedererwägung der Vorinstanz gegenstandslos geworden ist.

## **11.**

**11.1** Bei diesem Verfahrensausgang ist aufgrund der teilweisen Wiedererwägung von einem Obsiegen der Beschwerdeführerin zu einem Drittel auszugehen, womit sie die anteilig anfallenden Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die reduzierten Verfahrenskosten von gerundet Fr. 667.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und der Restbetrag des geleisteten Kostenvorschusses ist ihr zurückzuerstatten.

**11.2** Der Beschwerdeführerin ist ferner zu Lasten der Vorinstanz im Umfang des Obsiegens eine gekürzte Parteientschädigung für notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG, Art. 7 Abs. 4 VGKE). Da dem Gericht keine Kostennote des Rechtsvertreters vorliegt, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzulegen (Art. 14 VGKE). Unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität und des für das Verfahren relevanten Aufwandes des Rechtsvertreters (Art. 8 VGKE) ist die reduzierte Parteientschädigung (1/3) auf Fr. 900.– festzulegen.

## **12.**

Dieser Entscheid ist endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht durch Wiedererwägung der Vorinstanz gegenstandslos geworden ist.

**2.**

Die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 667.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden dem am 24. Juni 2024 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– entnommen. Der Restbetrag von Fr. 333.– wird zurückerstattet.

**3.**

Der Beschwerdeführerin wird zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 900.– zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Yannick Antoniazza-Hafner

Sandra Hutter

Versand: